II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1969,

mit der der Hauptanweisungsbefugte des Europäischen Entwicklungsfonds zum Abschluß eines Vertrages für Mineraldünger im Senegal ermächtigt wird

(69/185/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 28 der Verordnung Nr. 62/65/EWG der Kommission vom 25. März 1965 zur Regelung der Arbeitsweise des Europäischen Entwicklungsfonds [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 962/69 der Kommission vom 27. Mai 1969 [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat den Finanzierungsvorschlag für den fünften Jahresabschnitt des Produktionshilfeprogramms der Republik Senegal genehmigt.

Es gibt im Senegal eine junge, moderne Mineraldüngerindustrie, die den Weltmarktpreisen vergleichbare Preise anwendet.

Diese Industrie wurde mit erheblicher Beteiligung von in den Mitgliedstaaten angesiedelten Unternehmen sowie der Europäischen Investitionsbank aufgebaut.

Es ist außerdem notwendig, bereits im Juni und Juli dieses Jahres an die Bauern Mineraldünger zu verteilen.

Es ist daher gerechtfertigt, daß die betreffenden Verträge durch freihändige Vergabe abgeschlossen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Hauptanweisungsbefugte des Europäischen Entwicklungsfonds kann den Abschluß eines Vertrages durch freihändige Vergabe für die Durchführung der Aktion „Verteilung von Mineraldünger" des fünften Jahresabschnitts des Produktionshilfeprogramms der Republik Senegal genehmigen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an den Hauptanweisungsbefugten des Europäischen Entwicklungsfonds gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

[1] ABl. Nr. 81 vom 11. 5. 1965, S. 1397/65.

[2] ABl. Nr. L 126 vom 28. 5. 1969, S. 7.